



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Hessischen Landtag
Heinrich Heidel
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TA 364.0 Sw/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-24
E-Mail: zimmer@hess-staedtetag.de

Datum: 03.11.2010

Stellungnahme 089-2010

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Drucks. 18/2749 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heidel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, welches das Kernstück des Gesetzentwurfes bildet.

- **Zu § 2 Abs. 6**

Wir regen an, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 des BNatSchG und Befreiungen von Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete für Maßnahmen, die bei Kartierungen und Bestandserhebungen für Forschungsvorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und über einen Regierungsbezirk hinausgehen, nicht auf Hessen Forst zu übertragen, weil es sich bei den übertragenen Aufgaben um hoheitliche Vollzugsaufgaben handelt.

- **Zu § 3 Abs. 1 Satz 1**

Wir regen an, § 3 Abs. 1 Satz wie folgt zu formulieren:

„Wird über die beantragte

1. Genehmigung ...,
2. Ausnahme ...,
3. Genehmigung ...

nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten **nach Vorlage der vollständigen Unterlagen**, über eine beantragte Genehmigung ... nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entschieden, gilt sie als erteilt.“

Die Ergänzung „nach Vorlage der vollständigen Unterlagen“ dient der Klarstellung für den Antragsteller.

- **Zu § 6 Abs. 2**

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sind Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden und, soweit Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete von mehr als 5 ha Fläche betroffen sein können, im Benehmen mit den oberen Naturschutzbehörden zu erstellen. Grünordnungspläne sind als Bestandteile von Bebauungsplänen vorgesehen.

Das Festhalten an der zweistufigen Landschaftsplanung und die Möglichkeit zur Erstellung von Grünordnungsplänen als Bestandteile von Bebauungsplänen werden befürwortet. Es ist allerdings klarzustellen, dass es im Ermessen der Gemeinde steht, Grünordnungspläne aufzustellen. Ein Zwang zur Aufstellung von Grünordnungsplänen ist auch im Bundesnaturschutzgesetz nicht vorgesehen (§ 11 Abs. 2 BNatSchG).

Von einem Mitglied wird gefordert, anstelle der Benehmensregelung festzulegen, dass das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden herzustellen ist.

- **Zu § 7 Abs. 1**

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gelten Ersatzmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen.

Diese Regelung ist zu überprüfen. Mit dem Bundesnaturschutzgesetz 2010 wurde der vormalige Vorrang des Ausgleichs im Verhältnis zum Ersatz bei der Eingriffsfolgenbewältigung aufgeben.

In relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen wird aber zwischen Ausgleich und Ersatz unterschieden, z.B. beim gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Regelung in § 7 Abs. 1 des Entwurfs könnte dieser Differenzierung entgegenstehen.

- **Zu § 7**

Es ist zu überlegen, ob es rechtlich möglich ist, - entsprechend der Auflistung in § 12 Abs. 2 HeNatG - einen Katalog derjenigen Maßnahmen in das HAGBNatSchG aufzunehmen, die als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten sind. Ein solcher Katalog würde der Klarstellung und der Vereinfachung der Verwaltungspraxis dienen.

- **Zu § 8**

Von einem unserer Mitglieder wird angeregt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei Rodungs- und Aufforstungsmaßnahmen durchzuführen und dies durch eine Ergänzung des § 8 – entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 4.12.2006 – gesetzlich vorzugeben.

- **Zu § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3**

Es ist zu überlegen, die Regelung, wonach die Mittel aus der Ersatzzahlung in der Regel innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung zu verwenden sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1), und ansonsten auch anderweitig verwendet werden können (§ 9 Abs. 2 Satz 3), zu streichen oder zumindest die Frist für die Verwendung der Mittel aus der Ersatzzahlung auf fünf Jahre zu verlängern.

Drei Jahre sind oft nicht ausreichend, um Maßnahmen umzusetzen. Planung, Grundstücksbeschaffung und die Einbindung anderer behördlicher Stellen führen häufig zu zeitlichen Verzögerungen. Die Mittel aus den Ersatzzahlungen sind aber für die Realisierung von Projekten unbedingt notwendig.

- **Zu § 11 Abs. 2**

§ 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs schafft die Möglichkeit, auch lokal oder regional operierende Flächenpools anzuerkennen, die die Pflicht zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher gegen Entgelt übernehmen.

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit erhalten, ihren Kompensationsverpflichtungen über ein Flächenmanagement entsprechend örtlicher und regionaler naturschutzfachlicher Zielsetzungen abzuwickeln. Diese Möglichkeit ist aus kommunaler Sicht positiv zu bewerten.

- **Zu § 12**

Nach dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung zum Erlass von Grünbestandssatzungen (§ 30 HeNatG) durch die Befugnis zur satzungsmäßigen Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile im Innenbereich ersetzt.

Die Mitglieder des Umweltausschusses des Hessischen Städtetags haben sich bereits in ihrer Sitzung am 10.2.2010 in Frankfurt am Main gegen den Wegfall der früheren Ermächtigungsgrundlage in § 30 HeNatG ausgesprochen und gefordert, die bisher auf Grundlage des § 30 HeNatG erlassenen Grünbestandssatzungen gesetzlich abzusichern.

Soweit dieser Forderung aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, muss jedenfalls gewährleistet sein, dass den Gemeinden mit der Ermächtigung zum Erlass von Satzungen zur Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile ein gleichwertiges Handlungsinstrument zum Schutz von Grünbeständen an die Hand gegeben wird.

Zudem muss sichergestellt sein, dass den Satzungsgeber bei der Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile keine über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausweisung geschützter Grünbestände im besiedelten Bereich auf Grundlage des § 30 HeNatG hinausgehenden Pflichten treffen.

- **§ 13 Abs. 1**

Die Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes auf Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird positiv bewertet.

Es wird angeregt, den Biotopschutz zudem auf Feldgehölze, Hecken und landschaftsbildprägende Einzelbäume im Außenbereich zu erweitern, da diesen Biotoptypen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Sicherung von Lebensräumen) und der Biodiversität in Hessen eine herausragende Bedeutung zukomme.

- **Zu § 22 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2**

Nach § 22 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sind die Naturschutzbeiräte in grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes zu beraten, das gilt unter anderem bei für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet bedeutsamen Vorgängen.

Die Begriffe „grundsätzliche Angelegenheiten“ und für das gesamte Kreis- oder Stadtgebiet „bedeutsame Vorgänge“ werden zum Teil als zu unbestimmt angesehen, so dass die Einschätzung, ob eine Beteiligung des Naturschutzbeirats erforderlich ist, nicht immer eindeutig erfolgen kann.

Aus unserer Mitgliedschaft wird daher angeregt, den Naturschutzbeiräten grundsätzlich ein Beteiligungsrecht für alle Planungen und Vorhaben im Außenbereich sowie in Schutzgebieten und –objekten einzuräumen.

- **Zu § 22 Abs. 2 Satz 3**

§ 22 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs regelt, dass durch die Beteiligung der Naturschutzbeiräte Verwaltungs- und Entscheidungsverfahren nicht über das nötige Maß hinaus verzögert werden sollen.

Es wird angeregt, ersatzweise oder ergänzend festzulegen, dass die Beteiligung der Naturschutzbeiräte frühzeitig zu erfolgen hat, um so eine Beschleunigung der Verfahren zu bewirken.

- **Zu § 22 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4**

Darüber hinaus wird angeregt, in § 22 Abs. 3 Satz 4, wonach die Mitglieder der Beiräte orts- und sachkundige Personen sein sollen, die Anforderung der Ortskunde zu streichen und nur zu regeln:

„Die Mitglieder der Beiräte sollen sachkundige Personen sein.“

Es sollte überprüft werden, ob die Orts- und Sachkunde bei den Mitgliedern gleichrangig vorhanden sein muss. Im Zweifelsfall sollte es möglich sein, der besonderen Sachkunde den Vorrang vor der Ortskunde – die man sich jederzeit aneignen kann – zu geben.

- **Zu § 28 Abs. 4 Nr. 2**

Positiv bewertet wird die Regelung, wonach die Gemeinden neben der Befugnis zur Verfolgung auch die Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach von ihnen erlassenen Satzungen im Bereich des Naturschutzes erhalten (§ 28 Abs. 4 Nr. 2).

- **Zu § 32 Abs. 3**

In § 32 Abs. 3 ist „§ 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 4“ durch „ § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor